

**Vergabeverfahren
„Erbringung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen
im Landkreis Mittelsachsen“**

veröffentlicht im Supplement zum Amtsblatt der EU vom 02.04.2025, Nr. 2025-OJS065-00210592

Bieterinformation 4 vom 25.04.2025

Anmerkungen und Korrekturen seitens des Auftraggebers

	Bieterinformation	Stand	Anmerkungen/Korrekturen
aktuell	4	25.04.2025	7 – 14
bisher	3	16.04.2025	6
bisher	2	15.04.2025	4 – 5
bisher	1	09.04.2025	1 – 3

Sachverhalt/Frage Nummer 7
<p>Ein Interessent bezieht sich auf die Bieterinformation Nr. 2, Frage Nummer 4, vom 15.04.2025, in der die Vergabestelle eine Rückmeldung zur Bruttosammelzeit gegeben und angemerkt habe, dass es zu keiner Überschreitung der gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zulässigen 10 Stunden pro Tag kommen könne.</p> <p>Da die Sammelzeiten inkl. der Fahrtzeiten zum Umsetzen des Schadstoffsammelmobils zum nächsten Standplatz an manchen Tagen z.T. über 8 Stunden lägen, könne es nach Auffassung des Interessenten trotz Abzug einer entsprechenden Pause aber unter Berücksichtigung der An- und Abfahrten ins Sammelgebiet bzw. zur Entsorgungsanlage sowie der täglichen Belade- und Entladezeiten des Schadstoffsammelmobils durchaus zu einer Überschreitung der tägliche Arbeitszeit des Sammelpersonals über die zulässigen 10 Stunden gemäß ArbZG hinaus kommen.</p> <p>Demzufolge müsse der Bieter mit einem Wechsel des Personals kalkulieren. Andernfalls sei an diesen Sammeltagen mit einer abzusehenden Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit der Tourenplan anzupassen.</p> <p>Der Interessent bittet um Prüfung, ob der Tourenplan an den in Frage kommenden Tagen und unter Abstimmung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber derart geändert werden könne, dass eine Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten wird.</p> <p>Dies würde u.U. zu einer Änderung der Standplatzzeiten oder ggf. Erhöhung der Sammeltage führen können.</p>
Antwort zu Frage Nummer 7
<p>Der Auftraggeber wird sich einer Anpassung der Tourenplanung aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht verschließen, für die Sammlung im Herbst 2026 einer Erhöhung der Anzahl der zu vergütenden Tage aber nicht zustimmen. Die Vermeidung etwaiger Konflikte mit dem ArbZG obliegt dem Auftragnehmer durch entsprechende Betriebsorganisation.</p>

Im Übrigen gelten für die Tourenplanung für die Folgejahre die Regelungen unter Ziffer D.2.2.5 der Leistungsbeschreibung unter Einhaltung der vorgegebenen Mindestzeiten gemäß Ziffer D.2.2.5.3.

Sachverhalt/Frage Nummer 8

Ein Interessent merkt an, dass in den Formblättern C-1-C und C-2-C die Angabe der Darstellung des Zugriffs auf den Standort gefordert sei.

Er fragt, welche Angaben hier gewünscht seien.

Antwort zu Frage Nummer 8

Unter dem Punkt „Darstellung des Zugriffs auf den Standort“ hat der Bieter darzulegen, wie sichergestellt ist, dass ihm der Standort für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen wird, z.B. durch Erklärung, dass es sich um einen bietereigenen Standort handelt.

Sofern der Bieter oder die Bietergemeinschaft nicht Eigentümer des benannten Standortes ist, ist der Nachweis des Zugriffs auf den Standort z.B. durch Vorlage eines Nutzungsvertrages mit dem Eigentümer oder Standortbetreiber oder Vorlage einer verbindlichen Bereitschaftserklärung des Eigentümers oder Standortbetreibers zur Bereitstellung des Standortes im Leistungszeitraum zu erbringen.

Sachverhalt/Frage Nummer 9

Ein Interessent merkt bezüglich der Annahmemengen Baumischabfall – WSH 1 (Freiberg, Los Süd) an, dass in der Anlage D.6.18 für den Wertstoffhof Freiberg (WSH 1) im Los Süd eine Annahmemenge von 1.729 Tonnen Baumischabfall angegeben werde.

Diese Menge erscheine im Verhältnis zu den übrigen Abfallarten, insbesondere dem Sperrabfall, auffallend hoch. Bei der Vor-Ort-Besichtigung habe der Interessent festgestellt, dass Baumischabfall lediglich in einem kleinen Container (geschätzt 7–10 m³) erfasst werde, während andere Fraktionen wie Sperrabfall, Sperrholz und Grüngut in deutlich größeren Umschlagsboxen gesammelt würden.

Auch im Vergleich zu den übrigen Wertstoffhöfen im Gebiet scheint dem Interessenten die angegebene Menge überproportional hoch.

Der Interessent bittet um Prüfung, ob es sich hierbei möglicherweise um einen Übertragungs- oder Schreibfehler handelt oder ob es eine sachliche Begründung für die Höhe der genannten Menge gibt.

Antwort zu Frage Nummer 9

Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist bei den Annahmemengen der Wertstoffhöfe, Ziffer D.6.18 der Leistungsbeschreibung (Teil D der Vergabeunterlagen),

für das Entsorgungsgebiet Süd (Los 2) die Annahmemenge Baumischabfall im Jahr 2023 am Wertstoffhof Freiberg (WSH 1) wie folgt zu korrigieren:

Bisher: 1.729 Mg

Neu: 891 Mg

Sachverhalt/Frage Nummer 10

Ein Interessent merkt bezüglich der Erfassung und Zuordnung von Grüngut an, dass in den Vergabeunterlagen an mehreren Stellen angegeben werde, dass die Erfassung des Grünguts im Auftrag des Landkreises erfolge. Gleichzeitig seien die Mengen jedoch stellenweise als privatwirtschaftlich gekennzeichnet, z. B. in den Mengentabellen.

Am Wertstoffhof 2 (Brand-Erbisdorf) sowie am Wertstoffhof 4 (Frauenstein) seien zudem überhaupt keine Mengen zum Grüngut ausgewiesen.

Der Interessent bittet um Klarstellung, ob das Grüngut:

- a) im Auftrag des Landkreises erfasst und auf dessen Rechnung entsorgt werden solle, oder
- b) als privatwirtschaftliche Menge zu behandeln sei.

Er bittet zudem ggf. um Angabe, ob für alle Wertstoffhöfe eine einheitliche Regelung gilt.

Antwort zu Frage Nummer 10

Der AN hat Grünabfall im Auftrag des Auftraggebers zu Gebührensätzen des Landkreises anzunehmen und entsprechende Annahmebelege auszufertigen. Das entsprechende Angebot ist einheitlich an allen Wertstoffhöfen vorzuhalten.

Es ist ihm des Weiteren erlaubt, parallel privatwirtschaftlich auf den Wertstoffhöfen Grüngut anzunehmen.

Zu den genannten Wertstoffhöfen 2 und 4 (Seite D-143) lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung keine Angaben vor.

Sachverhalt/Frage Nummer 11

Ein Interessent merkt bezüglich der Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe – Nebenkosten / Betriebskosten / Abgaben – an, dass laut Vergabeunterlagen der Auftragnehmer die Betriebskosten der Wertstoffhöfe trage.

Auf Luftbildern, z. B. des Wertstoffhofes Freiberg, sei eine sehr große Fläche ersichtlich, die vom Interessenten auf ca. 15.000 bis 20.000 m² geschätzt wird. In diesem Zusammenhang bittet er um die Klärung, ob:

- a) der Auftragnehmer die Kosten für Niederschlagswasser und Grundsteuer anteilig für die gesamte Fläche tragen müsse und
- b) seitens der Vergabestelle Richtwerte bzw. konkrete Angaben zu den jährlichen Kosten für Grundsteuer, Niederschlagswasser und Strom zur Verfügung gestellt werden können, um eine belastbare Kalkulation zu ermöglichen.

Antwort zu Frage Nummer 11

Die Stromverbräuche für das Jahr 2023 je Wertstoffhof waren nach Kenntnis des AG wie folgt:

Entsorgungsgebiet Nord (Los 1)	Stromverbrauch 2023 [kWh]
WSH 2 - Wertstoffhof Waldheim	3.465 kWh
WSH 3 - Wertstoffhof Leisnig	3.645 kWh
WSH 4 - Wertstoffhof Mittweida	nicht in Betrieb
WSH 5 - Wertstoffhof Penig	4.649 kWh
WSH 6 - Wertstoffhof Rochlitz	5.062 kWh

Der Stromverbrauch am Wertstoffhof Hohenlauff wird von der Vergabestelle auf ca. 4.500 bis 5.500 kWh/a abgeschätzt.

In diesem Kontext wird klargestellt, dass die Stromkosten für den Betrieb der *Umladestation* Hohenlauff zu den Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage gehören, die gemäß Ziffer D.1.13.7.1 der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber übernommen werden.

Entsorgungsgebiet Süd (Los 2)	Stromverbrauch 2023 [kWh]
WSH 1 – Wertstoffhof Freiberg	6.695 kWh
WSH 2 – Wertstoffhof Brand-Erbisdorf	nicht in Betrieb
WSH 3 – Wertstoffhof Flöha OT Falkenau	6.795 kWh
WSH 4 - Wertstoffhof Frauenstein OT Burkersdorf	ca. 5.000 kWh

Der Stromverbrauch am Wertstoffhof Frauenstein OT Burkersdorf wird von der Vergabestelle auf ca. 4.500 bis 5.500 kWh/a abgeschätzt.

Die Kosten für Niederschlagswasser und Grundsteuer werden, abweichend von der bisherigen Darstellung in der Leistungsbeschreibung, vom Auftraggeber getragen.

Sachverhalt/Frage Nummer 12

Ein Interessent merkt bezüglich der Angaben zu den Sperrmülltouren an, dass in der Anlage D.6.4.3 angegeben werde, dass im April 2024 mit einer Tour 534 Sperrmüllaufträge bedient wurden.

Diese Zahl erscheint dem Interessenten auffällig hoch. Er bittet um Überprüfung, ob es sich hierbei ggf. um einen Darstellungsfehler oder eine fehlerhafte Zuordnung von

Aufträgen zu Touren handelt und ggf. um Angabe der tatsächlich gefahrenen Tourenzahl im April 2024.

Antwort zu Frage Nummer 12

Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist bei den Leistungsdaten zur Sammlung sperriger Abfälle auf Abruf, Ziffer D.6.4.3 der Leistungsbeschreibung, für das Entsorgungsgebiet Süd (Los 2) die Zahl der gefahrenen Touren im April 2024 wie folgt zu korrigieren:

Bisher: 1 gefahrene Tour

Neu: 15 gefahrene Touren

Sachverhalt/Frage Nummer 13

Ein Interessent merkt bezüglich der Zuordnung der Ortschaften Hainichen und Frankenberg an, dass in Anlage D.6.13 die Ortschaften Hainichen und Frankenberg dem Los 1 (bzw. Los Nord) zugeordnet würden. In anderen Teilen der Vergabeunterlagen würden sie jedoch einem anderen Los (mutmaßlich Los 2) zugewiesen.

Er bittet um abschließende Klarstellung, welchem Los diese Ortschaften zugeordnet sind.

Antwort zu Frage Nummer 13

Die beiden Ortschaften zählen zum Los 2, Entsorgungsgebiet Süd.

Unter Ziffer D.6.13 sind die Ortschaften nach Altlandkreisen aufgelistet.

Versehentlich sind die Ortschaften Hainichen und Frankenberg (Altlandkreis Mittweida) unter Entsorgungsgebiet Nord aufgeführt, sie zählen jedoch zu Entsorgungsgebiet Süd.

Sachverhalt/Frage Nummer 14

Ein Interessent merkt bezüglich der Erfassung gewerblicher Mengen an, dass in den Besonderen Vertragsbedingungen für die Lose 1/2 in § 6 Abs. 3 Satz 2 aufgeführt sei: „Auch die Annahme von Abfällen anderer Auftraggeber oder Anlieferer an den Wertstoffhöfen ist dem Auftragnehmer nicht gestattet.“

- a) Er fragt, wie dies zu deuten sei, ob gewerbliche Abfälle angenommen werden könnten oder nicht.
- b) Er fragt weiter, ob beispielsweise die Annahme von Dachpappe zulässig sei.

Antwort zu Frage Nummer 14

zu a)

Es wird zunächst klargestellt, dass an den Wertstoffhöfen grundsätzlich nur Abfälle aus privaten Haushalten und haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen

angenommen werden sollen. Dies gilt sowohl für die Abfallannahme im Auftrag des Auftraggebers als auch für eine ggf. vereinbarte privatwirtschaftliche Annahme durch den Auftragnehmer.

Das Verbot gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 zielt auf eine Abweichung vom jeweils zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten Annahmekatalog ab, wie aus § 6 Abs. 3 Satz 4 deutlich wird, wonach die Annahme von anderen Wertstofffraktionen als den in der Leistungsbeschreibung genannten durch den Auftragnehmer unzulässig ist, es sei denn der Auftraggeber stimmt einer solchen Annahme ausdrücklich vorab zu.

zu b)

Nach Zustimmung durch den Auftraggeber könnte auch die privatwirtschaftliche Annahme von beispielsweise Dachpappe aus privaten Haushalten und haushaltsübliche Mengen aus anderen Herkunftsbereichen zulässig sein.

– Ende der Bieterinformation 4 –